

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/5289 –**

Versagung von Aufenthaltsgenehmigungen wegen fehlenden Lebensunterhalts

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Ausländergesetzes (AuslG) wird die Aufenthaltsgenehmigung in der Regel versagt, wenn der Ausländer seinen Lebensunterhalt einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes nicht aus eigenen oder auf einer Beitragsleistung beruhenden öffentlichen Mitteln bestreiten kann. Die Versagung der Aufenthaltsgenehmigung hat die Verweigerung der Einreisegenehmigung oder bei sich bereits im Bundesgebiet aufhaltenden Ausländern die Ausweisung und gegebenenfalls die Abschiebung zur Folge. Die Entscheidung über die Versagung der Aufenthaltsgenehmigung ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Ausländerzentralregistergesetzes (AZRG) Anlass zur Speicherung von Daten über den betreffenden Ausländer im Ausländerzentralregister; nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 AZRG sind auf die Gründe des § 7 Abs. 2 AuslG gestützte Bedenken gegen die Einreise ebenfalls Anlass zur Datenspeicherung. Die Anlässe sind nach § 3 Nr. 3 AZRG zu speichern.

Vorbemerkung

Zur Vermeidung von Missverständnissen wird darauf hingewiesen, dass in Fällen der Versagung einer Aufenthaltsgenehmigung neben der Speicherung dieses Sachverhalts in der Regel nicht zusätzlich eine Speicherung des Sachverhalts „Einreisebedenken“ im Ausländerzentralregister (AZR) erfolgt.

1. Wie vielen Ausländerinnen und Ausländern ist in den Jahren 1998, 1999 und 2000 die beantragte Aufenthaltsgenehmigung in Form eines Sichtvermerks verweigert worden, weil aus den Gründen des § 7 Abs. 2 Nr. 2 AuslG Bedenken gegen ihre Einreise bestanden (bitte nach den einzelnen Jahren getrennt auflühren)?

Im Auswärtigen Amt wird keine Statistik über die Gründe von Ablehnungen im Visumverfahren geführt. Die Auslandsvertretungen melden quartalsmäßig die Zahlen der erteilten, schriftlich abgelehnten und aufgrund fehlender Unterlagen zurückgewiesenen Antragstellern. Die Ablehnungen sind dabei nicht näher spezifiziert. Entsprechendes gilt für die AZR-Visadatei, in der nur Anträge auf Visaerteilung gespeichert werden.

2. Wie vielen Ausländerinnen und Ausländern, die sich bereits im Bundesgebiet aufhielten, ist in den Jahren 1998, 1999 und 2000 die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung aus den Gründen des § 7 Abs. 2 Nr. 2 AuslG verweigert worden?

Wie viele der Betroffenen wurden abgeschoben?

(Bitte nach den einzelnen Jahren und nach Bundesländern getrennt auflühren.)

Zwar gehört die Ablehnung eines Antrages auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung zu den Anlässen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 AZR-Gesetz, die zur Speicherung von Daten eines Ausländers führen. Die konkreten gesetzlichen Tatbestände, weshalb eine Aufenthaltsgenehmigung versagt wurde, sind jedoch nicht Gegenstand der Speicherung.

3. Wie vielen Ausländerinnen und Ausländern, die sich bereits im Bundesgebiet aufhielten, ist in den Jahren 1998, 1999 und 2000 die Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung aus den Gründen des § 7 Abs. 2 Nr. 2 AuslG verweigert worden?

Wie viele der Betroffenen wurden abgeschoben?

(Bitte nach den einzelnen Jahren und nach Bundesländern getrennt auflühren.)

Für die Verweigerung der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis gelten die Ausführungen zu 2. entsprechend.

Eine Statistik, aus der die Anzahl der Abschiebungen wegen eines bestimmten Abschiebungsgrundes hervorgeht, wird beim Bundesgrenzschutz nicht geführt. Inwieweit Erkenntnisse bei den zuständigen Landesbehörden vorliegen, ist nicht bekannt.